



An alle Landeshauptmänner

Wien, am 08.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.4/0004-
IV/1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Massauer/6922
antonia.massauer@bmlfuw.gv.at

Erlass zur Verordnung über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-GZPV)

Am 14. Juni 2014 trat die Verordnung über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. II Nr. 145/2014 – WRG-GZPV) in Kraft. Auf Basis einer bestehenden Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (gem. Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG) waren mit der Wasserrechtsgesetznovelle 2011 die Gefahrenzonenplanungen auch im Wasserrechtsgesetz verankert worden. Unter Bezugnahme auf diesen § 42a Abs. 3 WRG 1959 (ab jetzt WRG), wonach zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern zuständig ist, ergeht die Einladung, bei der administrativen Abwicklung von Gefahrenzonenplanungen und Revisionen auf Folgendes Bedacht zu nehmen.

Einleitend darf ein Überblick über den Ablauf der Erstellung von Gefahrenzonenplanungen gegeben werden.

Wie schon in den Erläuterungen zur WRG-Novelle 2011 dargelegt, erfolgen die Vorschläge zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen durch den Landeshauptmann. Die Genehmigung dieser Vorschläge erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Bei der üblichen Finanzierung durch z.B. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grundlage des WBFG sind die jeweils



geltenden Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten. Die Abwicklung des Planungsprozesses und der weiteren Schritte gem. § 42a Abs. 3 WRG obliegt dem Landeshauptmann.

Die Erstellung der Gefahrenzonenplanungen hat durch das Land oder befugte Personen als Auftragnehmer unter Koordination des Landes (insbesondere bei Vorliegen mehrerer Fachgutachten an einem Gewässer) zu erfolgen. Bei Bedarf, z.B. bei komplexen fachlichen Fragestellungen wird ersucht, eine Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ab jetzt BMLFUW) anzustreben.

Der formelle Abschluss des Erstellungsverfahrens erfolgt durch die Genehmigung der Niederschrift der örtlichen Überprüfung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Im Folgenden wird auf einzelne Abschnitte der Erstellung eingegangen.

Da es sich bei den Gefahrenzonenplanungen um Fachgutachten (§ 2 Abs. 1 WRG-GZPV) handelt, die aus Befundaufnahme, Gutachten und vor Ort-Begehung bestehen, sollen zur Beurteilung deren Zweckerfüllung (§ 2 Abs. 2 WRG-GZPV) alle relevanten Stellen befasst werden. Die **Beurteilung des Gefahrenzonenplans** erfolgt im Rahmen einer Amtshandlung.

Um die Befassung aller relevanten Stellen zu gewährleisten, sind folgende Personen, als Mitglieder des Gremiums, das die Gefahrenzonenplanungen im Rahmen einer Amtshandlung überprüft, beizuziehen:

Zumindest ein Vertreter/eine Vertreterin

- der zuständigen Fachabteilung im BMLFUW als Leiter der Amtshandlung
- der Bundeswasserbauverwaltung und/oder der wasserwirtschaftlichen Planung, die in ihrer Funktion gemäß Geschäftseinteilung des Landes für die Erstellung und insbesondere für die Auftragserteilung von Gefahrenzonenplanungen zuständig ist.
- der Raumplanung des Landes
- der vom Gefahrenzonenplan betroffenen Gemeinde
- des Planverfassers
- der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) bei Berührung mit Gebieten der WLV

- ggf. von relevanten berührten Stellen des Landes (z.B. Bauwesen, Katastrophenschutz)

Das Land hat die Amtshandlung vorzubereiten und im Namen des und in Abstimmung mit dem BMLFUW(s) **einzuladen**.

Im Rahmen der **Amtshandlung** erfolgt ein Ortsaugenschein, wenn dieser für die Prüfung der fachlichen Plausibilität nötig ist, des betroffenen/beplanten Gebietes und eine Prüfung der fachlichen Plausibilität des Entwurfes der Gefahrenzonenplanung. Es wird das Planungsoperat des Entwurfes vorgestellt und die Stellungnahmen besprochen bzw. aufgenommen. Die Pläne, die öffentlich aufgelegt und der Amtshandlung vorgelegt sind, sind durch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin von Gemeinde, Land und BMLFUW zu kennzeichnen. Sollten nach der Auflagefrist Stellungnahmen eingehen, obliegt dem Gremium die Entscheidung über deren Berücksichtigung. Die Entscheidung über die fachliche Vertretbarkeit von Änderungen im Entwurf der Gefahrenzonenplanungen obliegt zunächst der Fachstelle des Landes, bei Unstimmigkeiten dem BMLFUW.

Die **Niederschrift**, die den Verlauf der Amtshandlung dokumentiert, enthält Aussagen zur fachlichen Plausibilität der Gefahrenzonenplanungen, die Stellungnahmen, Angaben zu deren Berücksichtigung, die Liste der Anwesenden und den Zeitraum der Amtshandlung. Die Niederschrift muss einen Vermerk haben, in welchem Zeitraum die Gefahrenzonenplanungen in der Gemeinde aufgelegt wurden. Die von den Mitgliedern des Gremiums unterschriebene Niederschrift ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Vor Abschluss des Verfahrens sind die Angaben zu den **Stammdaten** in der Hochwasser-Fachdatenbank von den Ländern einzutragen.

Der formelle Abschluss des Gefahrenzonenplanungs-Erstellungsverfahrens erfolgt durch die **Genehmigung** der Niederschrift der örtlichen Überprüfung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Erforderlichenfalls können Pläne und Abänderungen nachgefordert werden. Die Genehmigung wird dem Landeshauptmann mitgeteilt.

Bestehende Gefahrenzonenplanungen und die den Gefahrenzonenplanungen gleichwertigen Planungen sind unter den in § 11 Abs. 1 WRG-GZPV angeführten Bedingungen einer **Revisi-
on** zu unterziehen. Dabei wird auf die Erläuterungen zu § 11 WRG-GZPV hingewiesen:

„Erhebliche Änderungen können die naturräumlichen und hydrologischen Grundlagen und deren Bewertung oder Änderungen der Abflussverhältnisse betreffen. Diese können insbesondere durch Hochwasserereignisse, durch die Entwicklung der Raumnutzung oder durch wasserbauliche Maßnahmen hervorgerufen werden.“

Solche naturräumlichen und hydrologischen Grundlagen sind insbesondere nach Hochwasserereignissen zu überprüfen.

Diesbezüglich hat eine Information des Landeshauptmanns an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Die Instrumente gem. RIWA-T (Jahresarbeitsprogramm, Vorschau) können dafür genutzt werden.

Die **Veröffentlichung** der Gefahrenzonenplanungen nach Genehmigung und der den Gefahrenzonenplanungen gleichwertigen Planungen im Wasserbuch gem. § 124 WRG hat die Zonen und Funktionsbereiche der §§ 8, 9 und 10 WRG-GZPV zu umfassen.

Im Hinblick auf die Vorlage gem. § 3 Abs. 2 WRG-GZPV ist zu beachten:

Als **gleichwertige** – bis zum 14.6.2015 vom Landeshauptmann zu meldende – **Planungen** im Sinne von § 3 Abs. 2 der WRG-GZPV gelten alle Planungen, die im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) nach den geltenden Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung (Fassung 2006, Erlass vom 6. Juni 2006, ZI. BMLFUW-UW.3.3.3/0028-VII/5/2006) erstellt wurden.

Planungen, die davor oder von anderen Stellen erstellt wurden, sind dann gleichwertig, wenn sie die drei Szenarien nach § 55k Abs. 2 WRG abdecken, Gefahrenzonen enthalten und die rot-gelb schraffierten Funktionsbereiche berücksichtigen.


Bei einer Zuständigkeitsänderung von WLW auf BWV darf darauf hingewiesen werden, dass Gefahrenzonenpläne der WLW auch dann als gleichwertig gelten, wenn sie das Hochwasser

niedriger Wahrscheinlichkeit nicht abdecken und/oder keine rot-gelb schraffierten Funktionsbereiche aufweisen.

Die für die Hochwasser-Fachdatenbank geforderten Angaben (Gefahrenlayer-Stammdaten: Allgemeine Angaben, Vorhandene Daten, Verortung am Hauptgewässer, Beauftragung, Charakteristische Hochwasserprozesse, Untersuchungsmethodik) gelten als Voraussetzung für die Gleichwertigkeit. Art der Meldung und Inhalte werden in einem separaten Schreiben der zuständigen Fachabteilung des BMLFUW erläutert.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Schimon

Elektronisch gefertigt!

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-08T13:19:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	